

SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/2016

40. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):
Linde Verlag Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
http://www.lindeverlag.at, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Axel Jentsch, Mag. Andreas Jentsch
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr

Schriftleiter: Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien i.R.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:
Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at

Jahresbezugspreis 2016:
€ 38,50 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten)
Einzelpreis: € 15,10 (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatische ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

jentsch⁺
wir müssen einfach drucken

Herstellung: Druckerei Hans Jentsch & Co GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentsch.at;
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentsch.at

Inhalt

HR Dr. Alexander Schmidt

Elektronische Zustellung an Sachverständige 1

Mag. Dr. Anton Sumerauer

Was bedeutet Verantwortlichkeit? 2

Verena Kassab und Prof. Dr. Ursula Gresser

Österreich macht es besser! 7

Dipl.-Ing. Helmut Steinmetz

Schäden an thermischen Anlagen – Schadensanalyse und Schadensursache 14

MMag. Dr. Alexander Tritthart

Zur lex artis in der Veterinärmedizin 19

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Haimböck

Auswirkungen unterirdischer Leitungen auf land- bzw fortwirtschaftlich genutzte Flächen 22

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr. Harald Kramer**) 30

Kostensatz für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) und für Barauslagen (§ 31 GebAG) (mit Anmerkung von **H. Kramer**) 30

Unterscheidung von Sachverständigenbeweis und Hilfskraft im Sinne des § 112 Abs 1 StPO – keine Gebührenbestimmung nach dem GebAG – Prüfung der Angemessenheit der Kosten (§ 381 Abs 1 Z 1 oder 5 StPO) (mit Anmerkung von **H. Kramer**) 38

Zur Rechtzeitigkeit der Warnung (§ 25 Abs 1a GebAG) 41

Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG – Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte und Offenlegung des Abschlags in der Gebührennote 43

Mühewaltungsgebühr von Zahnärzten nach § 34 Abs 2 GebAG, nicht nach § 43 GebAG 46

Zur „eingehenden Begründung“ eines neurologischen Gutachtens (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG) (mit Anmerkung von **H. Kramer**) 47

Präsident w. Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Gobiet – 75 Jahre 49

Revirements im Justizbereich 50

Internationale Fachseminare in Bad Hofgastein 50

Seminare 56

Anmerkung: Der Beitrag von **Mag. Dr. Anton Sumerauer** basiert auf seinem Vortrag bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2016, veranstaltet vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg).